



Gleichgeschlechtlich verpartnerte PfarrerInnen in ihrer evangelischen Kirche

Vorwissenschaftliche Arbeit verfasst von

Ronja Alexandra Pfau

Klasse: 8D

Betreuer/in: Mag. Paul Gerhart Nitsche

BORG Dreierschützengasse

Dreierschützengasse 15

8020 Graz

März 2022

Überarbeitete Version

Abstract

Die Thematik homosexueller PfarrerInnen beschäftigt die Evangelische Kirche Österreich schon seit dreißig Jahren. Wie gehen die homosexuelle Pfarrperson selbst mit ihrer Homosexualität um, wie die evangelische Gesamtkirche und wie die Pfarrgemeinde?

Nach einem ausführlichen, kirchlichen Prozesse ist es homosexuellen Menschen möglich, als PfarrerInnen für die Evangelische Kirche Österreich zu arbeiten und sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben. Es liegt dann an den Pfarrgemeinden, ob sie diese zu ihren GemeindepfarrerInnen wählen. Tatsächlich ist die Homosexualität der PfarrerInnen, in den Gemeinden, in denen sie gewählt wurden, für die Mehrzahl der Gemeindemitglieder kein Diskussionspunkt. Der Umgang mit den wenigen, kritischen Stimmen benötigt Gesprächswillen, wechselseitiger Respekt und Zeit.

Das Einfließen selbstgeführter Interviews mit homosexuellen PfarrerInnen und aktiven Mitgliedern in ihren Pfarrgemeinden richtet den Fokus auf die Sicht eben jener Personen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Begriffsdefinitionen	5
3	Entwicklungen bis 2019	6
3.1	Allgemeine Debatte um homosexuelle MitarbeiterInnen	6
3.2	Segnung für alle.....	11
3.2.1	Vorreiterin: Evangelische Kirche H.B.	12
3.2.2	Die Schritte der Evangelische Kirche A.B.	13
4	Aktuelle rechtliche Rahmen.....	15
4.1	Die Aufgaben evangelischer PfarrerInnen	15
4.2	Das Privatleben von PfarrerInnen	17
4.3	Das Prozedere der PfarrerInnen-Wahl.....	19
5	Umgang mit gleichgeschlechtlich verpartnerten PfarrerInnen und ihrer Homosexualität.....	21
5.1	Homosexuelle PfarrerInnen selbst.....	22
5.1.1	Von Deutschland nach Österreich	22
5.1.2	Zwei Arten des homosexuellen PfarrerInnen-Seins	23
5.2	In den Pfarrgemeinden	25
6	Fazit und Perspektiven.....	29
	Literaturverzeichnis	30
	Eidesstattliche Erklärung	32

1 Einleitung

Die kontroverse Debatte rund um homosexuelle bzw. gleichgeschlechtlich verpartnerte PfarrerInnen ist überraschend jung in der Evangelischen Kirche Österreich. Vor dreißig Jahren wurden homosexuelle PfarrerInnen zum ersten Mal in einer Sitzung der evangelischen Kirchenleitung Österreich thematisiert. Damals noch, um Homosexualität zu verurteilen, doch seitdem hat sich einiges getan.

Zunächst werden in dieser Arbeit der gesamtkirchliche Prozess und die Entscheidungen der Kirchenleitung beschrieben, bis es zur „Erlaubnis“ bekenntend homosexueller Menschen im Pfarramt kam. Ein kurzer Blick wird auch auf die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare geworfen, da diese beiden Themengebiete miteinander Hand in Hand gehen.

Dann werden die Rahmenbedingungen des Kirchenrechtes abgesteckt, wenn es um die Aufgaben, das Privatleben und die Wahl evangelischer PfarrerInnen geht.

Das Herz dieser Arbeit stellt die Auseinandersetzung mit den homosexuellen Pfarrpersonen und ihren Pfarrgemeinden dar. Es wird erörtert, wie mit der Homosexualität der Pfarrperson umgegangen wird, wann und ob sie überhaupt Thema war, und inwieweit diese Pfarrgemeinden von gesamtkirchlichen Entscheidungen beeinflusst sind.

Große Teile der Informationen für diesen abschließenden Teil stammen aus selbstgeführten Interviews mit zwei steirischen PfarrerInnen und mit aktiven Gemeindemitgliedern, die von ihrer eigenen Haltung und persönlichen Erfahrungen berichteten. Wichtige Informationsressourcen stellen auch die Veröffentlichungen von Peter Pröglhöf dar, welcher einer der ersten bekenntend homosexuellen Pfarrer in Österreich war.¹² Die Ereignisse des geschichtlichen Teils dieser Arbeit erlebte er aus erster Hand. Eine weitere wichtige Quelle war die Masterarbeit „Kirchenrechtliche Bestimmungen zur Ehe geistlicher AmtsträgerInnen in der Evangelischen Kirche A. und

¹ Vgl. Pröglhöf, Peter: „Kein Versteckspiel!“, in: <https://museum.evangel.at/rundgang/1945-bis-heute/homosexualitaet/versteckspiel/> [dl 18.12.2021, 17:11 Uhr]

² Vgl. Pröglhöf, Peter: Homosexualität – Lernfeld für Theologie, Kirche und Gemeinden. Kassel: Deutsches Pfarrblatt 2011. S.2.

H. B. in Österreich“ von Thomas Müller, welcher ein umfassendes Kapitel dem Thema „Homosexuelle Pfarrerinnen und Pfarrer“ widmete und somit die Grundlage weitere Nachforschungen für diese Arbeit schuf.³

Diese Arbeit möchte Teil des polarisierenden Gesprächs rund um homosexuelle bzw. gleichgeschlechtlich verpartnerte PfarrerInnen sein und eine gute Übersicht darüber schaffen, mit Schwerpunkt auf die Sicht homosexuellen Pfarrpersonen und auf ihre Pfarrgemeinden.

2 Begriffsdefinitionen

Um schon im Vorhinein mögliche Missverständnisse bestmöglich zu umgehen, werden hier nun zentrale Begriffe, wie sie in dieser Vorwissenschaftlichen Arbeit primär verwendet werden, definiert.

Wenn auf folgenden Seiten von Homosexualität die Rede ist, sind hier monogame, gleichgeschlechtliche Liebesbeziehungen auf Augenhöhe zwischen zwei Frauen oder zwei Männern gemeint. Als homosexuell bezeichnet werden damit in dieser Arbeit solche Menschen, die eben jene gleichgeschlechtliche Beziehungsform führen, geführt haben und/oder führen wollen, und sich dazu bekennen.

In dieser Arbeit ist oft von PfarrerInnen bzw. Pfarrpersonen oder Personen im Pfarramt die Rede. Das sind Personen mit abgeschlossenem Theologiestudium, die in evangelischen Pfarrgemeinden die geistliche Leitung tragen.

Vorrangig im Blick sind evangelische Pfarrgemeinden, welche die eigenständige Stellung von Körperschaften öffentlichen Rechts genießen⁴ und sich unter dem Dach der Evangelischen Kirche Österreich befindet.

³ Vgl. Müller, Thomas: Kirchenrechtliche Bestimmungen zur Ehe geistlicher AmtsträgerInnen in der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. Wien: Universität Wien 2019. S.89.

⁴ Vgl. ABl. Nr. 136/2005: „Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ 2006. S.20. Zu finden in: <https://www.kirchenrecht.at/document/39212#s1000100240001> [dl 27.02.2022, 18:50 Uhr]

Als Evangelische Kirche wird in dieser Arbeit all jenes bezeichnet, was sich unter dem Dach einer der beiden Kirchen in Österreich, die Evangelischen Kirchen A.B. bzw. die Evangelische Kirche H.B. befindet. Diese beiden Kirchen sind in Österreich bisher zwar strukturell getrennt, sind aber eng miteinander verwoben und stehen im fortwährenden Austausch miteinander. Auf den Weg der Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich, die sich als Teil der weltweiten Methodistischen Kirche versteht, wir in dieser Arbeit nicht eingegangen.

3 Entwicklungen bis 2019

3.1 Allgemeine Debatte um homosexuelle MitarbeiterInnen

Die Debatte um homosexuelle PfarrerInnen begann in der Evangelischen Kirche Österreich überraschend spät, nämlich erst 1992, insbesondere in Anbetracht dessen, dass sie in Deutschland schon Jahre früher begonnen worden war.⁵ Anstoß war das Outing des Wiener Pfarrers Helmut Jedliczka in dem Monatsmagazin „Basta“, woraufhin Schladmings Pfarrer Gerhard Krömer in der 1. Session der XI. Generalsynode ein Antrag stellte, der darauf abzielte, „dass die Evangelische Kirche Homosexualität verurteilen“⁶ solle. Konkret hieß es darin:

Ein Pfarrer unserer Kirche hat öffentlich bekannt gemacht, Homosexualität zu praktizieren. Er hat damit bei Gemeindegliedern Befremden, Ärgernis und Verunsicherung ausgelöst. Es ist dringend notwendig, dass die Generalsynode ein klärendes Wort zum Thema „Homosexualität“ an die Gemeinden richtet. Es ist dringend notwendig, dass die rechtlichen Folgen für Mitarbeiter unserer Kirche, die Homosexualität praktizieren, aufgezeigt werden. Die Generalsynode möge dies tun.⁷

Darauffolgend wurde der von der Generalsynode zu diesem Thema gebildete Theologische Ausschuss zu diesem Thema beauftragt zu arbeiten.⁸ 1994 legte dieser

⁵ Vgl. Pröglhöf, Peter: „Kein Versteckspiel!“ (a.a.O.)

⁶ Ebda.

⁷ Krömer, Gerhard: 1. Session der XI. Generalsynode 1992 Antrag Senior Mag. Gerhard Krömer. In: epd-Dokumentation Nr.1: Homosexualität und Kirche. Diskussion und Beschlüsse in den Evangelischen Kirchen in Österreich. 1992 – 2002. Wien: Evangelischer Pressedienst für Österreich. S.7.

⁸Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.89.

Ausschuss der Generalsynode einen christozentrisch argumentierenden Bericht vor.⁹ Dessen Fazit lautete; dass der Theologische Ausschuss gelernt habe, „dass Homosexuelle in der Gemeinde akzeptiert werden müssen“.¹⁰ Infolgedessen wurden drei Fragen an die Gemeinden weitergeleitet, um sich mit ihnen im folgenden Arbeitsjahr zu beschäftigen und Antwortschreiben zurückzuschicken.¹¹ Diese Fragen lauteten:

1. Können die Gemeinden den Weg dieser Argumentation mitgehen?
2. Welche Konsequenzen können sich die einzelnen Gemeinden vorstellen?
3. Dürfen sich offen zur Homosexualität Bekennende in der Gemeinde Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Pfarrer oder Pfarrerinnen sein?¹²

Vorsitzender des Theologischen Ausschusses zu dieser Zeit, Joachim Rathke, damals Superintendent in Kärnten¹³, vermerkte auch, dass er das tatsächliche Kennenlernen von homosexuell lebenden Menschen „für jenen entscheidenden Lernschritt“ halte.¹⁴ Der Salzburger Pfarrer Peter Pröglhöf, der sich damals schon zu seiner gleichgeschlechtlichen Beziehung bekannte, sah das wohl ähnlich und meinte, wie den die Gemeinden insbesondere die dritte Frage beantworten sollten, „wenn sie nicht ein lebendiges Beispiel vor Augen gehabt hätten, dass so was geht?“¹⁵ Deshalb besuchte er auch mit Joachim Rathke in den darauffolgenden zwei Jahren diverse Pfarrgemeinden in Österreich und trug in den Gesprächsabenden vor Ort den persönlichen Blickwinkel bei, während sich Joachim Rathke um die theologischen Gedanken kümmerte.¹⁶

Als Reaktion auf die drei gestellten Fragen der Synode schwirrte es von gegensätzlichen Meinungen zum Thema. Die Frist zur Stellungnahme wurde deswegen

⁹ Vgl. Pröglhöf, Peter: „Kein Versteckspiel!“ (a.a.O.)

¹⁰ Amtsblatt 6/1994: Beschluss der Generalsynode zum Thema Homosexualität. Auch zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.20.

¹¹ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.89.

¹² Ebda.

¹³ Vgl. Ebda.

¹⁴ Rathke, Joachim: Bericht des Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses Superintendent Mag. Joachim Rathke. In: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.). S.21.

¹⁵ Pröglhöf, Peter: „Kein Versteckspiel!“ (a.a.O.)

¹⁶ Vgl. Pröglhöf, Peter: „Kein Versteckspiel!“ (a.a.O.)

bis 29. Februar 1996 verlängert.¹⁷ Personen wie Bischof Dieter Knall¹⁸ aus Wien und Pfarrer Klaus Schacht aus Oberösterreich oder auch die Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (kurz HuK)¹⁹ positionierten sich auf der Seite der Argumentation des Theologischen Ausschusses und waren damit bejahend gegenüber homosexuellen MitarbeiterInnen sowie PfarrerInnen. Im Kontrast dazu, und die tatsächlichen Differenzen offenlegend, steht die von 150 Amtsträgern mitgetragene „Invokavit-Erklärung“²⁰, welche von ihrem theologischen Verständnis des Schöpfungswillens her argumentiert und an einer Stelle Pädophile unter einen Hut mit homosexuellen Lebensweisen und Bisexualität steckt.²¹ Stark zusammengefasst könne man den „Weg der Argumentation des Theologischen Ausschusses [...] nicht mitgehen“ und „befürchte[n] [...], dass sich viele Gemeindeglieder nicht mehr guten Gewissens mit ihrer Kirche identifizieren können.“²² Sehr konkret wird die Erklärung auch wenn es zu geistlichen AmtsträgerInnen und MitarbeiterInnen kommt:

Praktizierte Homosexualität ist mit der Ausübung des geistlichen Amtes und der Mitarbeit in der Kirche nicht zu vereinbaren. Jede Form von Homosexualität, in diesem Kontext praktiziert, stellt das Leitbild der heterosexuellen, auf Ehe und Familie ausgerichteten Sexualität öffentlich in Frage.²³

Einen Zwischenstopp dieser Debatte bezeichnet die Auswertung der Gemeindebefragung, welche doch sehr ernüchternd ausfiel. 101 Antworten aus Pfarr- und Tochtergemeinden trafen bis zum Stichtag, den 12. Juni 1996, ein. 32 Prozent aller Pfarrgemeinden bewerteten das Papier des Theologischen Ausschusses als eher positiv

¹⁷ Vgl. Amtsblatt 10/1995: Fristerstreckung für Stellungnahmen. Auch zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.22.

¹⁸ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.90.

¹⁹ Vgl. Pröglhöf, Peter: „Kein Versteckspiel!“ (a.a.O.)

²⁰ Vgl. Angermeier, Helmut/Meißner, Andreas/Krömer, Gerhard/Rößler, Friedrich: „Invokavit-Erklärung“ zum Thema „Kirche und Homosexualität“. Schladming: Arbeitskreis „Kirche und Homosexualität“ 1995. Zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.25.

²¹ Vgl. ebda. S.26f.

²² Ebda. S.27.

²³ Ebda. S.28.

und 37 Prozent als eher negativ.²⁴ Nach den kirchlichen Segnungen zweier gleichgeschlechtlicher Paare in Wien und Graz, welche jedoch nur als „Handlungen außerhalb der geltenden kirchlichen Ordnung“²⁵ eingestuft wurden, wurde der Diskurs noch einmal ordentlich angeregt.²⁶

Schließlich brachte man in der 5. Session der XI. Generalsynode den durch Gerhard Krömer vor vier Jahren angestoßenen Denkprozess zwischenzeitig zu einer Konklusion durch die Annahme der Erklärung des Theologischen Ausschusses vom Jahr 1994. Es wird noch einmal betont, dass „nicht nur über sie [gemeint homosexuell geprägte Menschen], sondern vor allem auch mit ihnen geredet“ wurde. Einigen Menschen dürften, sowie Pröglhöf, wohl erleichtert gewesen sein durch diese klare Zusage:²⁷

Kriterium zur Beurteilung von Menschen darf in unserer Kirche nicht die sexuelle Prägung als solche sein, sondern ausschließlich der verantwortungsvolle und menschenwürdige Umgang mit ihr.²⁸

1997 wurde jene Zusage gleich unter Beweis gestellt, denn September gleichen Jahres führte Superintendentin Luise Müller Pfarrer Peter Gabriel, welcher öffentlich mit Peter Pröglhöf in einer Beziehung lebte, in sein Amt ein, nachdem dieser mit nur einer Gegenstimme von der Pfarrgemeinde Salzburg-West gewählt worden war.²⁹ Dies konnte natürlich nicht ohne jegliche Reaktionen geschehen, so machte die „Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen in der Evangelischen Kirche Österreichs“ (kurz ABCÖ) im einem offenen Brief an alle Mitglieder der Synoden ihren Protest gegen diese Wahl klar.³⁰ Sie argumentierte unter anderem darin, dass dadurch beim Thema homosexuell lebender PfarrerInnen „durch die Kirchenleitung Fakten gesetzt [worden

²⁴ Vgl. Rathke, Joachim/Dantine, Johannes: Auswertung der Antworten der Gemeinden auf das Homosexualitäts-Papier des Theologischen Ausschusses vom 12. Juni 1996. In: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.38.

²⁵ Kömer, Peter/Kauer, Robert: Homosexualität – Resolution der 11. Synode A.B. Zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.55.

²⁶Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.91.

²⁷ Vgl. Pröglhöf, Peter: „Kein Versteckspiel!“ (a.a.O.)

²⁸ Amtsblatt 11/1996: Erklärung des Theologischen Ausschusses zur Homosexualität. Auch zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.45.

²⁹ Vgl. Pröglhöf, Peter: „Kein Versteckspiel!“ (a.a.O.)

³⁰ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.92.

waren], ehe die Diskussion zu Ende geführt³¹ worden sei. Besagte Kirchenleitung reagierte mit einem ungeahnt deutlichem Antwortschreiben, in dem sie noch einmal betont, dass die Sexualität nicht Kriterium zur Beurteilung eines Menschen in der Kirche sei, und darauf hinwies, dass man sich in jenem Brief geradezu als Richter über die Kirchenleitung und einen rechtmäßig legitimierten Pfarrer stelle.³² Der konkrete Vorwurf lautete, dann wie folgt:

Sie verletzen mit Ihrem offenen Brief den menschlichen Anstand. Sie verletzen zudem die Achtung vor dem Evangelium Christi, das in unserem Umgang mit Menschen deutlich werden muss. Ihr Brief ist der Evangelischen Kirche nicht würdig.³³

Auch die evangelische Pfarrgemeinde Salzburg West bestätigt in ihrem Brief ausdrücklich, dass das Schreiben des ABCÖ die einzige eingetragene Beschwerde gewesen sei und zudem bedankt sie sich für den bestärkenden Antwortbrief der Kirchenleitung.³⁴

Am Ende konnte man in der Fragestellung, ob es offen homosexuelle PfarrerInnen in den Pfarrgemeinden geben soll bzw. auch gibt, keinen einheitlichen Entschluss in der Evangelischen Kirche Österreich erringen, vielmehr wurde die Entscheidung auf Die Ebene der einzelnen Gemeinden verschoben.³⁵ Es liegt an den einzelnen Pfarrgemeinden und deren Wahlen³⁶, ob, wo und wie viele evangelische,

³¹ Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen in der Evangelischen Kirche Österreichs – ABCÖ: Offener Brief an die Mitglieder der Synoden der Evangelischen Kirchen in Österreich. Zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.57.

³² Vgl. Sturm, Herwig/Meyer, Michael/Karner, Peter: An die Verfasser „Offener Brief an die Mitglieder der Synoden der Evangelischen Kirchen Österreichs“ („Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen in der Evangelischen Kirche Österreichs - ABCÖ“). Wien: Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. 1997. Zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.59.

³³ Ebda.

³⁴ Vgl. Fliegenschnee, Christian/Fliegenschnee, Margit/Leitner, Volker: Betrifft: Schreiben des ABCÖ. Salzburg: Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg West 1997. Zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.60.

³⁵ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.92.

³⁶ Siehe Kapitel „Das Prozedere der PfarrerInnen-Wahl“

homosexuelle Pfarrpersonen, in Österreich im Amt sind und die Evangelische Kirche auf diese Art mitgestalten.

3.2 Segnung für alle

Es scheint als gingen die Debatten um offen homosexuelle PfarrerInnen und um die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare Hand in Hand. Auf den Punkt der Trauung bzw. Segnung Homosexueller wird jedoch nur rudimentär eingegangen werden, da er nicht den Kern dieser Arbeit darstellt, dennoch werden die groben Abläufe hier nun skizzieren werden.

1996 fanden die ersten offiziell dokumentierten, gleichgeschlechtlichen Segenshandlungen in der Evangelischen Kirche Österreich statt, nämlich eines Frauenpaares in Wien sowie eine weitere in Graz.³⁷ In der 5. Session der 11. Synode A.B. wurden jene Segenshandlungen noch als „Handlungen außerhalb der geltenden kirchlichen Ordnung“³⁸ eingestuft und man betonte die Trauung sei spezifisch für eine Gemeinschaft zwischen Mann und Frau³⁹. Doch schon zur 6. Session der 11. Generalsynode legte der Theologische Ausschuss ein weiteres Papier vor, welches sich vor allem, wie im Titel beschrieben, mit dem „evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie“ mit der „Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“⁴⁰ beschäftigt und zu folgender Aussage kommt:

Grundsätzlich ist daher nach Ansicht des Theologischen Ausschusses ein öffentlicher Segnungsgottesdienst für homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht auszuschließen, weil es unter den genannten Voraussetzungen einen begründeten Anlass zu evangeliumsgemäßer öffentlicher Verkündigung gibt, die im Segen ihren sichtbaren und sinnlich erfahrbaren Ausdruck findet.⁴¹

³⁷ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.91.

³⁸ Kömer, Peter/Kauer, Robert: Homosexualität – Resolution der 11. Synode A.B. Zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.55.

³⁹ Vgl. ebda.

⁴⁰ Vgl. Amtsblatt 12/1997: Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Auch zu finden in: epd-Dokumentation Nr.1. (a.a.O.) S.68.

⁴¹ Ebda, S.71.

Auf diese Stellungnahme folgen, wie in ihr gefordert⁴², noch weitere ausgiebige Auseinandersetzung mit dem Thema.

3.2.1 Vorreiterin: Evangelische Kirche H.B.

Fast schon fälschlich spricht der Titel dieser Vorwissenschaftlichen Arbeit von einer Evangelischen Kirche in Österreich, wenn man es jedoch etwas genauer sieht, muss man mindestens zwischen zweien unterscheiden. In Österreich gibt es sowohl die Evangelische Kirche A.B., welche die Mehrheit der Evangelischen ausmacht, als auch die Evangelische Kirche H.B..

Zwar durchlaufen sie oft die gleichen Prozesse und sind in ihren Strukturen stark miteinander verwoben, doch im Fall von Homosexualität spezifisch Segnung gleichgeschlechtlicher Paare unterscheiden sich die Wege der beiden in manchen Abschnitten.

Die Rückmeldungen der Pfarrgemeinden H.B. auf die Diskurse rund um Homosexualität in der Evangelischen Kirche wurden als „durchwegs positiv“⁴³ beschrieben und daher schlug der Oberkirchenrat H.B. der Synode H.B. 1998 die „Zustimmung zur Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften“ vor.⁴⁴ Schon im November 1999 beschloss die Synode H.B. in Bregenz „die öffentliche Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften“⁴⁵, sowohl hetero- als auch homosexuelle⁴⁶, wobei sich zuerst die Gemeindevertretung und dann auch die jeweilige Pfarrperson dafür entscheiden muss.⁴⁷

Durch den Segnungsgottesdienst am 8. September 2001 in der Wiener Reformierten

⁴² Vgl. ebda, S.71.

⁴³ Müller, Thomas (a.a.O.) S.92.

⁴⁴ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.92.

⁴⁵ Ebda, S.93.

⁴⁶ Vgl. Pröglhöf, Peter: Homosexualität – Lernfeld für Theologie, Kirche und Gemeinden. Kassel: Deutsches Pfarrblatt 2011. S.2.

⁴⁷ Vgl. Hennefeld, Thomas: Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften, Bericht von der 2. Session der 14. Synode H.B. Wien: Reformiertes Kirchenblatt 1999/2000. Auch zu finden in: http://www.reformiertestadtkirche.at/textpages/erklarungen/segnung_nicht.htm [dl 01.03.2022, 21:23 Uhr]

Stadtkirche⁴⁸, wurden Peter Gabriel und Peter Pröglhöf „das erste ‚gesegnete‘ Pfarrer-Paar der Evangelischen Kirche Österreich“⁴⁹. Im November 2001 setzten sie dem noch etwas oben darauf, indem sie die ersten beiden Männer in einer Eingetragenen Partnerschaft in einem Pfarrhaus wurden.⁵⁰

3.2.2 Die Schritte der Evangelische Kirche A.B.

Das Thema der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare wurde in dieser Kirche lang, ausführlich und hochgradig kontrovers diskutiert. In verschiedenste Stellungnahmen, Positionspapieren und sonstigen Dokumenten setzte man sich damit auseinander⁵¹, auch ob „die evangelisch-kirchliche Ehedefinition“⁵² tatsächlich mit dem Staatlichem Eherecht verknüpft sein müsse. Schließlich wurde es im Dezember 2017 in der 8. Session der 14. Generalsynode konkreter, denn aufgrund von Gesetzesanpassungen bei Ehe und eingetragener Partnerschaft durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof⁵³ beauftragte man den Theologischen Ausschuss der Generalsynode mit der „Durchführung eines Studientags zum Thema ‚Trauung für alle? – Staatliches Eherecht und kirchliches Eheverständnis‘“⁵⁴. 2018 sprach sich der Theologische Ausschuss in einem Bericht dafür aus, auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche Österreich gemeinsam Gespräche zu führen und Lösungen zu suchen.⁵⁵ Dieser Empfehlung wurde 2018 auch Folge geleistet und nach altbewährter Art wurden die Pfarrgemeinden und sonstigen Werke der Evangelischen Kirche A.B. aufgefordert sich mit den Fragen zur „Trauung für alle“ auseinander zusetzten und

⁴⁸ Vgl. Pröglhöf, Peter: Kein Versteckspiel! (a.a.O.)

⁴⁹ Müller, Thomas (a.a.O.) S.93.

⁵⁰ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.93.

⁵¹ Vgl. Pröglhöf, Peter: Homosexualität – Lernfeld für Theologie, Kirche und Gemeinden. (a.a.O.) S.2

⁵² Müller, Thomas (a.a.O.) S.94.

⁵³ Vgl. Verfassungsgerichtshof Österreich: „Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft verletzt Diskriminierungsverbot“, in:

https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe_fuer_gleichgeschlechtliche_Paare.de.php [dl 02.03.2022, 23:04 Uhr]

⁵⁴ Müller, Thomas (a.a.O.) S.94.

⁵⁵ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.94f.

Stellungnahmen bis 20. Februar 2019 zu übermitteln.⁵⁶ 110 jener Stellungnahmen äußerten sich pro und 59 contra des Vorschlag der Öffnung der Trauung für gleichgeschlechtliche Paare.⁵⁷ Am 9. März 2019 wird nach heftigen Debatten in der 2. Session der 15. Synode A.B. mit der benötigten Zwei-Drittel-Mehrheit der Kompromiss mit folgendem Wortlaut entschieden⁵⁸:

Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich hält an dem Verständnis der Ehe als der auf lebenslange Treue angelegten Lebensgemeinschaft von Mann und Frau fest [...] anerkennt gleichzeitig, dass gleichgeschlechtliche Paare, die einander die lebenslange Treue versprechen, in einer der Ehe analogen Verbindung leben, auch wenn diese von der Ehe zwischen Mann und Frau zu unterscheiden ist [...] sieht sich deshalb berechtigt, diese der Ehe analogen Verbindungen gleichgeschlechtlicher Paare in einem Gottesdienst öffentlich zu segnen.⁵⁹

Teil des Kompromisses war, dass mit dieser Entscheidung nicht jede Pfarrgemeinde verpflichtet ist, der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare zuzustimmen. Die Option dazu ("opt-in"), liegt im Ermessen der Gemeindevertretung vor Ort.⁶⁰ Zu ergänzen ist, dass auch die Gewissensentscheidung der einzelnen Pfarrperson zu berücksichtigen ist.⁶¹ Dies wurde auch explizit so im Kirchenrecht verankert:

Insbesondere wird die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern, für oder gegen eine Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare zu sein, respektiert. Diese Gewissensentscheidungen stellen keine Diskriminierung im Sinne der Gleichstellungsordnung dar.⁶²

Damit wurde, zumindest vorerst, ein Kompromiss gefunden, der in dieser Art für alle evangelischen Gemeinden in Österreich praktikierbar scheint. Wie auch bei der Frage

⁵⁶ Vgl. Krömer, Peter: Betrifft: Entscheidungsprozess zur „Trauung für alle?“ in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. Wien: Synodenbüro 2018. S.3.

⁵⁷ Vgl. Theologischer Ausschuss der Synode A.B: Bericht des Theologischen Ausschusses A.B. zu den Rückmeldungen aus Gemeinden und Einrichtungen zur Diskussion um die Öffnung der kirchlichen Trauung für gleichgeschlechtliche Ehepaare. Linz: Theologischer Ausschuss 2019. S.6f.

⁵⁸ Vgl. Krömer, Peter: Entscheidung der Synode A.B. betreffend der Segnung von Paaren. Wien: Synodenbüro 2019. S.1f.

⁵⁹ Ebda, S.3.

⁶⁰ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.95.

⁶¹ Vgl. Krömer, Peter: Entscheidung der Synode A.B. betreffend der Segnung von Paaren. (a.a.O.) S.3.

⁶² ABl. Nr. 138/2005: „Ordnung des geistlichen Amtes“ 2006. S.23. Zu finden in: <https://www.kirchenrecht.at/document/39280#s310000490004> [dl 18.12.2021, 20:35 Uhr]

eines homosexuellen Pfarrers oder einer homosexuellen Pfarrerin entscheidet auch hier die Pfarrgemeinde bzw. die Gemeindevertretung, als Vertretung der Pfarrgemeinde, wie sie es bei sich vor Ort Hand haben wollen.

4 Aktuelle rechtliche Rahmen

4.1 Die Aufgaben evangelischer PfarrerInnen

Antworten auf die Frage, welche Aufgaben, Erwartungen und Anforderungen an evangelische Pfarrpersonen gestellt werden, findet man im Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Österreich. Die Aufgabenbereiche einer Person im Pfarramt werden in Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich klar abgesteckt. PfarrerInnen sind SeelsorgerInnen „im Sinne der staatlichen Gesetze“ (Art22 Abs1.2)⁶³, VertreterInnen ihrer Pfarrgemeinden nach außen (Art22 Abs1.3) und die geistliche Leitung selbiger Pfarrgemeinde (Art22 Abs3.2).⁶⁴ Mit der Rolle der Pfarrperson ist also eine gewisse Öffentlichkeit und Repräsentationsarbeit verbunden.

Ausführlichere Beschreibung der Anforderungen an PfarrerInnen und sämtliche Bedingungen rundum diesen Beruf findet man in der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA). Neben vielen anderen Formalitäten sticht §5 Abs4.7 hervor. Hier muss sich sogar schon der frisch ins PfarrerInnenleben hineinschnuppernde Mensch für sein Ansuchen um die Zulassung zu einem Lehrvikariat erstmals zu gewissen Pflichten bekennen, nämlich in einer eigenhändig geschriebenen Verpflichtungserklärung, die lautet wie folgt:

Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zu verkündigen und in Gottesdienst und Sakramentsverwaltung die liturgische Ordnung der Kirche einzuhalten; ebenso verpflichte ich mich, die kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu achten und zu befolgen.⁶⁵

⁶³ ABl. Nr. 136/2005 (a.a.O.) S.19.

⁶⁴ Vgl. ebda, S.19.

⁶⁵ ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.6.

Doch was bedeutet das etwas konkreter? Gleich zu Anfang der OdgA wird in §1 Abs1 klargestellt, dass die Verkündigung des Evangeliums eigentlich Aufgabe der gesamten Pfarrgemeinde ist, jedoch sieht §1 Abs2 Personen in einem geistlichen Amt besonders beauftragt „[d]ie öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, Seelsorge und geistlicher Führung der Pfarrgemeinde“ zu tätigen, sogar „ohne zeitliche und örtliche Begrenzung“ (außer natürlich die Kirchengesetze sehen eine Ausnahmen vor, wie ein paar Zeilen weiter unten §1 Abs3 revidiert wird).⁶⁶

Neben vielen dienst-rechtlichen Rahmenbedingungen und selbstverständlichen Anforderungen kann man wohl §37 Abs1 als den Leitfaden für evangelische PfarrerInnen bezeichnen. Hier wird, was in Verpflichtungserklärung (siehe §5 Abs4.7) schon formuliert wird, noch weiter ausbreitet:

Die geistlichen Amtsträger haben die Lehre der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis ihrer Kirche zu verkündigen, die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten, die liturgische Ordnung ihrer Kirche zu wahren, die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen und allen Gliedern ihrer Gemeinde in Hirtentreue nachzugehen.⁶⁷

Gemeint ist hier das gesamte Wirken als PfarrerInnen in den Pfarrgemeinden, sowohl beim Predigen, beim Konfirmationsunterricht gestalten, bei Taufen, Beerdigen und in persönlichen Gesprächen mit Gemeindemitgliedern. Durch die offene Formulierung bezieht es auch jeden Teilbereich des PfarrerInnen-sein mit ein, die nicht dem traditionellen Rahmen entsprechen.

Die schönste Definierung der Erwartungshaltung an eine Pfarrperson, findet sich wohl gleich im Anschluss an den vorherigen Absatz und bildet ein gutes Endstatement, nämlich §37 Abs1.2:

Sie haben darauf zu achten, dass der durch die Verkündigung geweckte Glaube in der Liebe tätig werde und dass das Werk der Liebe Bezeugung und Verwirklichung des Glaubens sei.⁶⁸

⁶⁶ Vgl. ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.5.

⁶⁷ ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.22.

⁶⁸ ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.22.

4.2 Das Privatleben von PfarrerInnen

Für das Privatleben der geistlichen AmtsträgerInnen sind zwei zentrale Formulierungen in der OdgA unter „Rechte und Pflichten bei geistlichen Amtsträgern und geistlichen Amtsträgerinnen“ verfasst. Zum einen gibt es den Satz in §37 Abs2 „In ihrem persönlichen Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.“⁶⁹, welcher zu den ältesten Passagen im Evangelischen Kirchenrecht gehört⁷⁰ und auf welchen daher oft als Grundlage zurückgegriffen wurde⁷¹. Zum anderen ist auch §48 „Der geistliche Amtsträger ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.“⁷² von Wichtigkeit. Hier wird nun klar, dass sich der Pfarrberuf von den meisten anderen Berufen unterscheidet, nicht nur da eine öffentliche Funktion damit verbunden ist, sondern insbesondere, weil Privates, Öffentliches und Berufsleben fast untrennbar zu verschmelzen scheinen.⁷³ Weiters jedoch hat das evangelische Kirchenrecht „in vielen Bereichen einen wohltuend geringen Regelungsgrad“⁷⁴ und ist an manchen Stellen geradezu „lapidar“⁷⁵, wie es Pfarrer Peter Pröglhöf formulierte.

So vage und Spielraum lassend, dass Kirchenrecht bei allgemeinen Bestimmungen zur Eheführung und der Familiengestaltung bleibt, so fordernd ist es, wenn es um Ehegründung und Scheidung geht. Unter anderem muss einer Person im Pfarrdienst, wenn sie plant, bald zu heiraten, den Oberkirchenrat davon in Kenntnis setzen und diverse Daten der zukünftigen Ehepartnerin oder des zukünftigen Ehepartners übermitteln. Daraufhin ist man auch noch dazu aufgefordert, um ein

⁶⁹ ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.22.

⁷⁰ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.54.

⁷¹ Vgl. ebda, S.53.

⁷² ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.25.

⁷³ Vgl. Holischka, Agnes-Katrin: Homosexualität als gesellschaftliches Phänomen im Lichte der Bildungsarbeit der Evangelischen Akademie Wien im Zeitraum von 1985 bis 2008. Wien: Universität Wien 2012. S.67.

⁷⁴ Pröglhöf, Peter: Homosexualität – Lernfeld für Theologie, Kirche und Gemeinden (a.a.O.) S.2.

⁷⁵ Ebda.

„Vorstellungsgespräch“ mit jemandem aus diesem Leitungsgremium anzusuchen.⁷⁶

Tatsächlich sieht das Kirchenrecht in der OdgA §3 Abs1.4 vor, dass evangelische PfarrerInnen ausschließlich mit Personen, die auch Mitglied einer der Evangelischen Kirchen sind, verheiratet sein sollen, wobei es Ausnahmen vorsieht.⁷⁷

Noch mehr involviert als in die Eheschließung ihrer Pfarrpersonen ist die Evangelische Kirche in ihre Scheidung. Diese Gewichtung merkt man auch daran, dass 5 der 7 Paragraphen unter der Rubrik „Ehe und Familie“ dem Thema rundum Scheidung gewidmet sind.⁷⁸ Verschiedenste Stufen der Scheidung, von „ehegefährdenden Krisen“ bis zu strafrechtlichen Verfahren, sollen den in der Kirchenstruktur Vorgesetzten gemeldet, damit diese im gegebenen Fall rechtzeitig die seelsorgerliche Möglichkeit haben, einen positiven Einfluss nehmen zu können.⁷⁹ Einer der weitreichendsten Folgen einer Scheidung im OdgA dürfte wohl §52 Abs1 sein: „Mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung auf Ehescheidung tritt als Rechtsfolge der Verlust der Pfarrstelle ein.“, wobei dann in den letzten Jahren bei der überwiegenden Mehrheit der Fälle von §52 Abs2 Gebrauch gemacht wurde:⁸⁰ Durch einen Antrag des Presbyteriums und der Zustimmung des jeweiligen Superintendenten oder der Superintendentin kann der Oberkirchenrat per Beschluss in der Kirchenleitung von dieser Rechtsfolge absehen.⁸¹

Wie privat das Privatleben einer Pfarrperson tatsächlich ist, hängt dank offen formulierter, kirchenrechtlicher Regelungen letztlich von der jeweiligen Person selbst und ihrer Pfarrgemeinde ab. Nichtsdestotrotz bleiben PfarrerInnen mehr oder weniger in allen Lebensbereichen geistliche AmtsträgerInnen⁸², sowohl für das Kirchenrecht als auch in ihrer Vorbildrolle für die Gemeindemitglieder und der Repräsentation der Evangelischen Kirche nach außen.

⁷⁶ Vgl. ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.22.

⁷⁷ Vgl. ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.5.

⁷⁸ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.72.

⁷⁹ Vgl. ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.25f.

⁸⁰ Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.73.

⁸¹ Vgl. ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.26.

⁸² Vgl. Müller, Thomas (a.a.O.) S.56.

4.3 Das Prozedere der PfarrerInnen-Wahl

Ein grundlegender Teil des evangelischen Selbstverständnisses ist die Legitimation von Gremien und Verantwortungstragenden durch eine demokratische Wahl. Auch die Stellen der GemeindepfarrerInnen werden durch einen solchen Prozess besetzt. Die Wahlordnung des evangelischen Kirchenrechts gibt unter den Teilbereichen „Allgemeine Bestimmungen über Wahlen“ (§1 - §7) und „Pfarrerwahl“ (§26 – 30) einen guten Einblick in die Abläufe.⁸³

Dem Presbyterium, also dem gewählten Leitungsgremium der betreffenden Pfarrgemeinde, unterliegt die gesamte Abwicklung der Wahl. Es ist auch für das Ausschreiben der freien Pfarrstelle zuständig. Diese Ausschreibung soll durch den Oberkirchenrat in das Amtsblatt gelangen, sodass sich Interessenten finden und sie sich bewerben können.⁸⁴ Die erhaltenen Bewerbungsschreiben müssen an den Oberkirchenrat weitergeleitet werden, damit dieser überprüfen kann, ob diese BewerberInnen überhaupt zu Pfarrstellenwahlen in der Evangelischen Kirche Österreich zugelassen sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Presbyterium mitzuteilen.⁸⁵

Es können nun drei Fälle auftreten. Erstens, keiner bewirbt sich oder keiner, der Bewerbenden ist wahlfähig, dann beginnt die Ausschreibung wieder von vorne. Zweitens, es gibt nur eine Person die wählbar ist. Nach deren persönlichen Vorstellung kann die Gemeindevertretung nun zwischen drei Optionen abwägen, nämlich „ob die Wahl durchgeführt, die Besetzung durch den Oberkirchenrat beantragt oder die Stelle neuerlich ausgeschrieben wird.“⁸⁶

Drittens, mehrere Bewerber und Bewerberinnen sind wählbar. Auch hier findet vor der Gemeindevertretung eine persönliche Vorstellung statt, nach der die

⁸³ Vgl. ABl. Nr. 243/1992, 99/1993, 99/1994, 193/1994, 225/1997, 206/1998, 112/1999, 174/1999, 265/1999, 165/2000, 302/2000, 195/2002, 241/2003, 193/2004: „Wahlordnung“ 1993. S.4ff. Zu finden in: <https://www.kirchenrecht.at/document/39216/search/Wahlordnung#s1200100260001> [dl 09.03.2022, 21:02 Uhr]

⁸⁴ Vgl. ebda, S.8.

⁸⁵ Vgl. ebda, S.9

⁸⁶ Ebda.

Gemeindevertretung mindestens zwei BewerberInnen zur Wahl aufstellen muss. Wer das sein soll, wird „in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel und ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung“⁸⁷ festgelegt. Diese bestimmten KandidatInnen dürfen sich der Gemeinde vorstellen und einen „Vorstellungsgottesdienst“ abhalten.

Nun ist das Presbyterium verpflichtet „die Wahl auszuschreiben, den Gemeindegliedern die Namen der Bewerber und die Termine bekannt zu geben, an denen sich die Bewerber vorstellen.“⁸⁸ die optional auf mehrere Tage aufgeteilt werden kann.⁸⁹ Auch hier gilt, wie bei allen Wahlen im Rahmen der Evangelischen Kirche Österreich, dass sie „in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung“⁹⁰ statt zu finden hat. In den meisten Fällen tritt dann §3 der Wahlordnung in Kraft: „Gewählt ist der Wahlanwärter, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat [...]“⁹¹ Wenn die 50% Zustimmung für eine Person nicht erreicht wurden, findet eine Stichwahl zwischen den AnwärterInnen mit den meisten Stimmen im ersten Durchgang statt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird mit Ja und Nein abgestimmt und auch hier zählt sie dann als gewählt, wenn sie mindestens 50% Zustimmung erfährt.⁹²

Unabhängig davon welche dieser Regelungen beim Vollzug der Wahl ausschlaggebend waren, wird der gewählten Pfarrperson schließlich die Pfarrstelle übertragen. Das Presbyterium muss das Wahlprotokoll und den Entwurf eines Amtsauftrages an den Oberkirchenrat übermitteln⁹³, sodass dieser überprüfen kann ob die rechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und um dann den finalen Amtsauftrag zu erstellen.⁹⁴

⁸⁷ Ebda.

⁸⁸ Ebda.

⁸⁹ Vgl. ebda, S.8f.

⁹⁰ Ebda, S.4.

⁹¹ Ebda.

⁹² Vgl. ebda.

⁹³ Vgl. ebda, S.9.

⁹⁴ Vgl. ABl. Nr. 138/2005 (a.a.O.) S.19.

Schlussendlich kann die neue Pfarrperson in ihr Amt eingeführt werden, wobei sie an ihr Ordinationsgelübde erinnert und „zu treuer Amtsführung“ verpflichtet wird.⁹⁵

5 Umgang mit gleichgeschlechtlich verpartnerten PfarrerInnen und ihrer Homosexualität

Als Zwischenfazit kann man feststellen, dass es heutzutage nicht mehr an kirchlichen Gesetzgebungen oder übergeordneten Gremien in der Kirchenhierarchie liegt, ob es gleichgeschlechtlich verpartnerte bzw. homosexuelle PfarrerInnen gibt. Vielmehr sind es die Pfarrgemeinden vor Ort, die durch Wahl oder Nicht-Wahl entscheiden, ob sie eine homosexuelle Person als GemeindepfarrerIn haben wollen.

Hauptinput des nächsten Kapitels stellen die selbstgeführten Interviews mit homosexuellen PfarrerInnen und aktiven Mitglieder in deren Pfarrgemeinden dar. Auf einen systemischen Mangel sei an dieser Stelle hingewiesen: Auf Grund dieser Auswahl an Interviewpartner versteht es sich von selbst, dass sie alle eine positive Grundeinstellung gegenüber öffentlich homosexuellen bzw. gleichgeschlechtlich verpartnerten Pfarrpersonen haben, da sie entweder selbige selbst sind oder sich schon lange Zeit in einer Gemeinde ehrenamtlich engagieren, die von einer solchen Pfarrperson geleitet wird.

Die fünf Interviewpartner lassen sich zwei verschiedenen, steirischen Pfarrgemeinden zuordnen, welche daher exemplarisch öfters als Beispiele erwähnt werden. Einer von den fünf ist Pfarrer Friedrich Eckhardt, welcher seit 2018 in der evangelische Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg tätig ist.⁹⁶ Ein aktives Gemeindeglied und Presbyter in dieser Gemeinde heißt Josef Pusterhofer.⁹⁷

Marianne Pratl-Zebinger ist als Gemeindepfarrerin zuständig für Leibnitz und für Radkersburg und zudem Seniorin, also stellvertretende Superintendentin der Südsteiermark. Sie leitet die Pfarrgemeinde Leibnitz gemeinsam mit Kurator Gerhard

⁹⁵ Ebda.

⁹⁶ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Mag. Friedrich Eckhardt am 11.02.2021, Graz, 00:40:40 Std.

⁹⁷ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau. mit Josef Pusterhofer am 22.02.2022, telefonisch, 00:33:41 Std.

Petrowitsch.⁹⁸ Eine weitere Befragte ist Johanna Lehmann, Presbyterin und stellvertretende Schriftführerin in Leibnitz.⁹⁹

5.1 Homosexuelle PfarrerInnen selbst

Um ein besseres Verständnis der Lage der Pfarrgemeinden, die von einer homosexuellen Pfarrperson geleitet werden, zu haben, werden in dieser Arbeit jene Pfarrpersonen genauer unter die Lupe genommen, da sie der Mittelpunkt dieser Diskussion sind.

5.1.1 Von Deutschland nach Österreich

Es ist bekannt, dass die Evangelische Kirche Österreich eine vergleichsweise große Anzahl an deutschen TheologInnen beschäftigt, darunter auch offen homosexuelle. Wahrscheinlich überraschend für ein Paar, berichten einige homosexuelle Pfarrpersonen, welche ursprünglich aus Deutschland kommen, in Österreich einen offeneren, liberaleren Evangelischen Kirche vorgefunden zu haben. Achten sollte man dabei darauf, aus welcher deutschen Landeskirche sie kommen, und wann sie wo in Österreich die Evangelische Kirche Österreich erlebt haben. Der amtsführende Superintendent in Niederösterreich, Lars Müller-Marienburg, welcher 2007 nach Österreich kam, also etwa 10 Jahre nach der Debatte rund um homosexuelle PfarrerInnen, arbeitete zunächst in Innsbruck und fand sich damals in einer Kirche wieder, in der „[d]ie Mehrheit der Evangelischen [...] mit Schwulen kein Problem“¹⁰⁰ hat. In seiner Heimatlandeskirche Bayern hingegen waren damals gleichgeschlechtliche Paare, die gemeinsam im Pfarrhaus wohnen, noch kirchenrechtlich verboten.¹⁰¹ Ähnliche Erlebnisse machte auch Friedrich Eckhardt, welcher noch während dem Studium seine ursprüngliche Landeskirche Kurhessen-

⁹⁸ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Gerhard Petrowitsch am 16.02.2022, Leibnitz, 00:30:04 Std.

⁹⁹ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Johanna Lehmann am 21.02.2021, telefonisch, 00:18:51 Std.

¹⁰⁰ Windisch, Michael: In Bayern durfte er nicht mal ins Pfarrhaus, in Österreich macht er Karriere. Vice 2018. Zu finden in: <https://www.vice.com/de/article/mbyq9p/in-bayern-durfte-er-nicht-mal-ins-pfarrhaus-in-osterreich-macht-er-karriere> [dl 06.03.2022, 18:37]

¹⁰¹ Vgl. ebda.

Waldeck verließ, in der er eine überwiegend ablehnende Haltung bei der Frage des Offenen Pfarrhaus wahrnahm, also ob gleichgeschlechtliche Paare im Pfarrhaus wohnen dürfen. Er zog 2008 nach Wien, vorerst nur für ein Auslandjahr, und blieb dann, da er dort eine ihm und seinem Lebensstil wohlgesinnere Evangelische Kirche kennengelernt hatte.¹⁰²

5.1.2 Zwei Arten des homosexuellen PfarrerInnen-Seins

Im Groben lassen sich zwei Umgangsweisen bekennend homosexueller PfarrerInnen mit ihrer Homosexualität erkennen.

Zum einen gibt es jene, die es als eine Art Aufgabe sehen und deshalb das Thema an ihrem eigenen Beispiel durchdiskutieren und Öffentlichkeitsarbeit leisten, wie Pfarrer Peter Pröglhöf und der niederösterreichische Superintendent Lars Müller-Marienburg. Dabei geht es weniger um selbstdarstellerische Zwecke, als darum, wie Müller-Marienburg formuliert, „dass nicht nur die Linken offen für LGBTQ-Menschen sind, sondern auch eine konservative Organisation wie die Kirche dieses Anliegen vertreten kann“¹⁰³. In diesem Zuge weist er dabei in christlich fürsorglicher Verantwortung darauf hin, dass LBGT-Jugendliche um vieles mehr gefährdet sind, einen Selbstmordversuch zu begehen, als ihre heterosexuellen AltersgenossInnen.¹⁰⁴

Die andere Einstellung, die man unter homosexuellen Pfarrpersonen, besonders der jüngeren Generation, findet, ist geleitet von einer gewissen Selbstverständlichkeit, sowie von der Überzeugung, dass die Sexualität und die Partnerschaft der GemeindepfarrerInnen Privatsache seien. Jene Selbstverständlichkeit fußt teils auf Naivität, da man bisher überwiegend in liberalen Kreisen verkehrte, in denen Homosexualität kein großes Thema war. Marianne Pratl-Zebinger formuliert dazu, sie würde, ob Homosexualität und Kirche zusammenpassen, so wenig wie möglich ansprechen, denn dadurch „macht man die Debatte ja immer auch auf“ und täte als

¹⁰² Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Mag. Friedrich Eckhardt am 11.02.2021, Graz, 00:40:40 Std.

¹⁰³ Windisch, Michael (a.a.O)

¹⁰⁴ Vgl. ebda.

wäre das „im Rahmen des diskutierbaren“.¹⁰⁵ Sie sind überzeugt, dass diese Diskussion meist gar nicht mehr aktiv zu führen sei, denn „die Sexualität spielt im Schlafzimmer eine Rolle [...] aber nicht in der Kirche, nicht im Gemeindesaal.“¹⁰⁶ Für die meisten dieser PfarrerInnen war diese Frage selbst beim Theologiestudienantritt nicht relevant. Der homosexuelle Eggenberger Pfarrer Friedrich Eckhardt erinnert sich an seine Motivation zu einem evangelischen Theologiestudium zurück; „[...], dass ich Theologie studiert habe, ist, weil ich Pfarrer werden wollte und Pfarrer wollt' ich werden, weil mir der Glaube etwas sagt, weil mir Kirche wichtig ist [...]“¹⁰⁷ Dass sie ihre Berufswahl unabhängig von ihrer Sexualität gesehen haben, liegt bei einigen von ihnen wohl auch daran dass sie in jungen Jahren Homosexualität nicht als „wesentliche Frage [...] im evangelischen Glauben“¹⁰⁸ erlebt haben.

Diese Generation homosexueller AmtsträgerInnen möchte sich keinen Falls auf ihre Sexualität reduziert wissen, vielmehr definieren sie ihre Homosexualität als ein Merkmal von vielen. So formulierte es auch der offen schwule Grazer Gemeindepfarrer Friedrich Eckhardt und beschreibt sich selbst so:

Schwul, homosexuell ist eine Eigenschaft, die nicht unbedingt an erster Stelle kommt. Ich, Friedrich Eckhardt, habe zuerst viele, viele andere Eigenschaften. Ich bin evangelisch oder ich bin 30 Jahre alt/jung, leicht graumeliert...¹⁰⁹

Trotzdem erkennen diese PfarrerInnen, dass die „großen Debatten“ und „Disziplinarverfahren“ schon hinter ihnen liegen¹¹⁰ und dass ihr PfarrerIn- und Homosexuell-Sein in dieser Art erst durch eine vorherige Generation möglich wurde, die sich dafür eingesetzt hat. Sie drücken diesen Menschen ihren aufrichtigen Dankbarkeit aus.¹¹¹ Marianne Pratl-Zebinger, bezeichnet diese „Theologen und

¹⁰⁵ Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

¹⁰⁶ Interview von Ronja A. Pfau mit Mag. Friedrich Eckhardt am 11.02.2021, Graz, 00:40:40 Std.

¹⁰⁷ Ebda.

¹⁰⁸ Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

¹⁰⁹ Interview von Ronja A. Pfau mit Mag. Friedrich Eckhardt am 11.02.2021, Graz, 00:40:40 Std.

¹¹⁰ Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

¹¹¹ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Mag. Friedrich Eckhardt am 11.02.2021, Graz, 00:40:40 Std.

Theologinnen“ als „extrem heldenhaft“ und meint: „Ich hätte das, glaube ich, nicht geschafft.“¹¹²

Schlussendlich braucht es wahrscheinlich beide Lebensweisen homosexueller Pfarrpersonen, um den Prozess der fortschreitenden Akzeptanz in der Evangelischen Kirche Österreich voranzutreiben. Zum einen die Kämpferischen, sie schaffen Aufmerksamkeit und wollen Strukturelles verändern, sowohl innerhalb der Evangelischen Kirche als auch wie diese von außen gesehen werden soll. Zum anderen die Toleranz voraussetzenden PfarrerInnen, deren Homosexualität im Berufsalltag kaum wichtiger erscheint als ihre Haarfarbe, sie tragen zur Normalisierung bei und laden ein sich daran zu gewöhnen, dass PfarrerInnen heutzutage auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben können. Marianne Pratl-Zebinger formuliert treffend: „Ich glaube, dass das zwei unterschiedliche Zugänge sind, und ich glaube, dass das eine ohne dem anderen nicht leben kann.“¹¹³

5.2 In den Pfarrgemeinden

Der Fokus liegt hier bei den Pfarrgemeinden, welche von jenen beschrieben, jüngeren PfarrerInnen geleitet werden, die ihre Homosexualität nicht groß breittreten zu pflegen. Dies scheint wichtig zu erwähnen, da die Haltung der Pfarrperson der eigenen Sexualität gegenüber beeinflusst, wie die Gemeindemitglieder diese wahrnehmen.

Zunächst ein kleiner Abstecher in die immer wieder bemühte Diskussion der Unterschiede zwischen Stadt und Land. Wer das klischeehafte Bild der liberalen, offenen Stadt und des intoleranten Landes im Kopf hat, der irrt. Tatsächlich beschreibt Marianne Pratl-Zebinger, die als Pfarrerin sowohl für die Gemeinde in Leibnitz zuständig ist als auch für das ländlichere Radkersburg, dass je ländlicher das Gebiet wird, desto bodenständiger und pragmatischer werden die Leute auch. Das heißt, es geht ihnen vor allem um gut organisierte Gemeindefeste, ordentliche Predigten und

¹¹² Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

¹¹³ Ebd.

anständige Beerdigungen. Bei dieser Sachorientiertheit ist es den Leuten wichtig, dass die Pfarrerin erreichbar und pünktlich ist, „was die Pfarrerin im Bett macht, ist denen ziemlich wurscht“¹¹⁴. Während das bürgerlich-intellektuelle Milieu in der Stadt gerne diskutieren und Probleme wälzen, wälzen Menschen am Land keine Probleme, sie lösen die Probleme.¹¹⁵

Nun jedoch zu den Pfarrgemeinden, die sich für homosexuelle PfarrerInnen entschieden haben. Meistens dringt erst durch die Bewerbung homosexueller PfarrerInnen das Thema Homosexualität ins das Bewusst-Sein der jeweiligen Pfarrgemeinde, wie auch in Graz Eggenberg.¹¹⁶ Es wird dann – bei den einen mehr, bei den anderen weniger - diskutiert. Doch darauf bei der Entscheidung für die Pfarrperson spielte die Homosexualität kaum eine Rolle, weder bei Friedrich Eckhardt¹¹⁷ noch bei Marianne Pratl-Zebinger.¹¹⁸ Für die meisten der Gemeindeglieder ist die Homosexualität der Pfarrperson auch nach dem Amtsantritt kein Thema. Der Großteil stimmt dem meist unausgesprochenen Konsens zu, dass Sexualität auch für PfarrerInnen Privatsache sei.¹¹⁹

Auch in diesen sogenannten „liberalen“ Pfarrgemeinden, gibt es dennoch vereinzelte, kritische Stimmen, die sowohl der Homosexualität im Allgemeinen als auch homosexuellen PfarrerInnen nichts abgewinnen können. Der Vollständigkeit sei erwähnt, dass grundsätzlich jede Pfarrperson an ihrem Neuanfang neben Fans auch KritikerInnen begegnet, ob es nun wegen eines besonderen Predigtstils oder einer unkonventionellen sexuellen Orientierung ist, scheint sekundär.¹²⁰ Tatsächliche Sinneswandlungen durch direkten Kontakt mit homosexuellen PfarrerInnen oder durch theologischen Diskurs finden heutzutage nur mehr selten statt. Kritischer

¹¹⁴ Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

¹¹⁵ Vgl. Ebda.

¹¹⁶ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau. mit Josef Pusterhofer am 22.02.2022, telefonisch, 00:33:41 Std.

¹¹⁷ Vgl. ebda.

¹¹⁸ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Gerhard Petrowitsch am 16.02.2022, Leibnitz, 00:30:04 Std.

¹¹⁹ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Johanna Lehmann am 21.02.2021, telefonisch, 00:18:51 Std.

¹²⁰ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Mag. Friedrich Eckhardt am 11.02.2021, Graz, 00:40:40 Std.

Gemeindemitglieder greifen, um damit umgehen zu können, auf einen der beiden folgenden Wege zurück. Zum einen kann der eigene Protest mit dem Austritt aus der Gemeinde oder zumindest dem Zurücklegen von Funktionen kundgetan werden. Zum anderen können Differenzen ausgehalten und ertragen werden. Basis dafür kann ein respektvoll geführtes, eventuell theologisches, Gespräch mit besagter homosexueller Pfarrperson sein. Eine "gute Kinderstube" sowie eine respektvolle Diskussionskultur, in der persönliche Abwertungen keinen Platz haben, sind notwendige Grundlage, um schlussendlich sogar zu dem Fazit kommen zu können, dass „das Dach der Evangelischen Kirche groß genug ist, dass das alles Platz hat.“¹²¹ Josef Pusterhofer ist überzeugt, dass „komplette Einheit zu erzwingen“, in der Evangelischen Kirche „nicht das Ziel sein sollte“.¹²²

Nach dem in einer Pfarrgemeinde die Grundsatzfrage geklärt worden ist, wie offen man ist oder auch nicht ist¹²³, und sich mit der Wahl einer homosexuellen Pfarrperson entschieden hat, scheint damit die Thematik der Homosexualität nachhaltig geklärt. Selbst wenn neue Leute in die Pfarrgemeinde reinschnuppern, wird die Homosexualität der Pfarrperson als gegeben vorausgesetzt und gibt keinen Anlass mehr, dieselbe zu diskutieren.¹²⁴ Diese neu dazugekommen Menschen bringen ihre eigenen Anliegen mit. Das Privatleben der Pfarrperson erscheint dabei so unwichtig, wie das eines Anwalts.¹²⁵

Je länger und näher eine Pfarrgemeinde ein gleichgeschlechtliches Pfarrerpaaar kennt, desto unwichtiger wird es, dass zwei Männer oder zwei Frauen das Pfarrhaus bewohnen. Selbst das Geschlecht tritt in den Hintergrund und nach und nach wird klar, dass die partnerschaftlichen Bedürfnisse bei Homosexuellen keine anderen sind, als

¹²¹ Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

¹²² Interview von Ronja A. Pfau. mit Josef Pusterhofer am 22.02.2022, telefonisch, 00:33:41 Std.

¹²³ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Mag. Friedrich Eckhardt am 11.02.2021, Graz, 00:40:40 Std.

¹²⁴ Vgl. ebda.

¹²⁵ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

wie sie in heterosexuellen Beziehungen vorkommen.¹²⁶ Diese Erkenntnis und die Normalisierung durch Erleben und Vorleben kann nur die Zeit bringen.¹²⁷

Als 2018 die Pfarrgemeinden in Österreich seitens der Synode um befürwortende oder ablehnende Stellungnahmen zur „Trauung für alle“ gebeten wurden, war es in den Pfarrgemeinden mit einer homosexuellen Person im Gemeindepfarramt mehr oder weniger absehbar, wie die Stellungnahme ausfallen würde. Zumindest ging Friedrich Eckhardt mit „dieser positiven Unterstellung“ auf die Gremien zu und erfuhr ausschließlich wohlwollende Bestätigung in dieser Thematik. 2019 entschied sich seine Pfarrgemeinde mit der „opt-in“-Regel für die „Segnung für alle“ und damit erneut für die Offenheit, die schon mit der Wahl ihres Pfarrers begonnen hatte.¹²⁸

Obwohl die Debatte „zum Teil a bissl schön geführt worden“ war, sei der synodale Beschluss gut und wichtig gewesen, da er Klärung brachte, und den Weg den die Gemeinde Leibnitz „schon seit Jahren gegangen“ sei „bestätigt hat“.¹²⁹ Marianne Pratl-Zebinger vermutet:

[...] ich glaub, dass das auch den Gemeindevertretern gutgetan hat, einfach zu merken, [...] wir tuen da nix gegen die Kirche, sondern wir tuen's mit der Kirche. Das war noch einmal eine Stück Bestärkung.¹³⁰

Die Zustimmung der Evangelischen Kirche für die öffentliche Hochzeit von gleichgeschlechtlichen Paaren, haben sich die Gremien in Gemeinden mit homosexuellen PfarrerInnen wahrscheinlich „eh schon gedacht“, denn diese haben sich schon davor bewusst oder unterbewusst mit derartigen Fragen auseinandergesetzt. Somit hat sich für diese Pfarrgemeinden selbst „nicht so viel geändert“¹³¹, so beobachtete es zumindest die Presbyterin Johanna Lehmann in ihrer Pfarrgemeinde.

¹²⁶ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Johanna Lehmann am 21.02.2021, telefonisch, 00:18:51 Std.

¹²⁷ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

¹²⁸ Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Mag. Friedrich Eckhardt am 11.02.2021, Graz, 00:40:40 Std.

¹²⁹ Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Interview von Ronja A. Pfau mit Johanna Lehmann am 21.02.2021, telefonisch, 00:18:51 Std.

Viele Pfarrgemeinden nehmen ihre Entscheidungen und die Gestaltung ihres Gemeindelebens größtenteils unabhängig von gesamtkirchlichen Entwicklungen wahr. Gerhard Petrowitsch betont, dass man in der Pfarrgemeinde Leibnitz eine generelle Offenheit pflege,¹³² und immer schon ein selbstständiges „Eigenleben, auf das man stolz ist“ geführt habe.¹³³

6 Fazit und Perspektiven

Diese Arbeit kann nur einen Teil der Thematik abdecken und ausführliche Weiterbeschäftigung ist für ein finales, allgemeingültiges Fazit nötig. Folgendes Zwischenfazit resultiert aus der eigenen Einschätzung.

Am Ende dieser Arbeit angekommen, lässt sich aus den diversen Interviews konkludieren, dass für die Gemeinden, die sich für eine homosexuelle Pfarrperson entschieden haben, die Homosexualität kaum ein Thema war und auch im Gemeindealltag keine Rolle spielt. Die Pfarrgemeinden, in denen es ein großflächig kontrovers zu diskutierendes Thema wäre, würden sich wahrscheinlich momentan gar nicht für einen homosexuellen oder gleichgeschlechtlich verpartnerten Menschen als Pfarrperson entscheiden. Je weniger Gesprächsbedarf es rund um homosexuelle PfarrerInnen geben wird, desto eher werden sich Pfarrgemeinden auch für solche PfarrerInnen entscheiden. Die Annahme homosexueller Pfarrpersonen, nicht als Ausnahmen, sondern als Teil der Normalität in der Evangelischen Kirche Österreich, bedarf es Diskussionswillen, gegenseitigen Respekt und insbesondere Zeit.

¹³² Vgl. Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Gerhard Petrowitsch am 16.02.2022, Leibnitz, 00:30:04 Std.

¹³³ Ebd.

Literaturverzeichnis

Artikel

Hennefeld, Thomas: Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften, Bericht von der 2. Session der 14. Synode H.B. Wien: Reformiertes Kirchenblatt 1999/2000.

Pröglhöf, Peter: Homosexualität – Lernfeld für Theologie, Kirche und Gemeinden. Kassel: Deutsches Pfarrblatt 2011.

Windisch, Michael: In Bayern durfte er nicht mal ins Pfarrhaus, in Österreich macht er Karriere. Vice 2018.

PDF-Dokumente

Evangelischer Pressedienst für Österreich: Homosexualität und Kirche. Diskussion und Beschlüsse in den Evangelischen Kirchen in Österreich. 1992 – 2002. Wien: Evangelischer Pressedienst für Österreich.

Holischka, Agnes-Katrin: Homosexualität als gesellschaftliches Phänomen im Lichte der Bildungsarbeit der Evangelischen Akademie Wien im Zeitraum von 1985 bis 2008. Wien: Universität Wien 2012.

Krömer, Peter: Entscheidung der Synode A.B. betreffend der Segnung von Paaren. Wien: Synodenbüro 2019.

Müller, Thomas: Kirchenrechtliche Bestimmungen zur Ehe geistlicher AmtsträgerInnen in der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. Wien: Universität Wien 2019.

Theologischer Ausschuss der Synode A.B: Bericht des Theologischen Ausschusses A.B. zu den Rückmeldungen aus Gemeinden und Einrichtungen zur Diskussion um die Öffnung der kirchlichen Trauung für gleichgeschlechtliche Ehepaare. Linz: Theologischer Ausschuss 2019.

Website

Pröglhöf, Peter: „Kein Versteckspiel!“, in: <https://museum.evangel.at/rundgang/1945-bis-heute/homosexualitaet/versteckspiel/> [dl 18.12.2021, 17:11 Uhr]

Verfassungsgerichtshof Österreich: „Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft verletzt Diskriminierungsverbot“, in:

https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe_fuer_gleichgeschlechtliche_Paare.de.php [dl 02.03.2022, 23:04 Uhr]

Evangelisches Kirchenrecht

ABl. Nr. 136/2005: „Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ 2006.

Zu finden in: <https://www.kirchenrecht.at/document/39212#s1000100240001> [dl 27.02.2022, 18:50 Uhr]

ABl. Nr. 138/2005: „Ordnung des geistlichen Amtes“ 2006. Zu finden in:

<https://www.kirchenrecht.at/document/39280#s3100000490004> [dl 18.12.2021, 20:35 Uhr]

ABl. Nr. 243/1992, 99/1993, 99/1994, 193/1994, 225/1997, 206/1998, 112/1999, 174/1999, 265/1999, 165/2000, 302/2000, 195/2002, 241/2003, 193/2004:

„Wahlordnung“ 1993. Zu finden in:

<https://www.kirchenrecht.at/document/39216/search/Wahlordnung#s1200100260001> [dl 09.03.2022, 21:02 Uhr]

Sonstige Formate

Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Gerhard Petrowitsch am 16.02.2022, Leibnitz, 00:30:04 Std.

Interview von Ronja A. Pfau mit Dr. Marianne Pratl-Zebinger am 18.02.2021, telefonisch, 00:29:16 Std.

Interview von Ronja A. Pfau mit Johanna Lehmann am 21.02.2021, telefonisch, 00:18:51 Std.

Interview von Ronja A. Pfau mit Mag. Friedrich Eckhardt am 11.02.2021, Graz, 00:40:40 Std.

Interview von Ronja A. Pfau mit Josef Pusterhofer am 22.02.2022, telefonisch, 00:33:41 Std.